

**dRSK**

DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT MAI 2013, AUSGABE 24

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

CCT du second-oeuvre

Vincent Carron

Interprétation de l'art. 12 al. 1 de la CCT du second-œuvre (version 2006).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_186/2012](#) vom 19. Juni 2012
Publiziert am 14. Mai 2013

Plan social

Vincent Carron

Le Tribunal fédéral nie l'applicabilité d'un plan social à un employé détaché.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_610/2012](#) vom 28. Februar 2013
Publiziert am 14. Mai 2013

ENERGIERECHT

Eigentum an Gasleitungen und -anlagen

Phyllis Scholl

Ohne klar anderslautende vertragliche Vereinbarung verbleibt das Eigentum an Gasleitungen und -anlagen auch nach Ende einer Sondernutzungskonzession beim Gasversorgungsunternehmen. Dies hat aber nicht ohne weiteres zur Folge, dass das Gasversorgungsunternehmen weiterhin berechtigt ist, den öffentlichen Grund und Boden zu nutzen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_401/2010](#) vom 14. Dezember 2012

ERBRECHT

Erbrechtliche Sicherungsmassregeln im Zusammenhang mit einer umstrittenen Truststruktur

Alexandra Hirt

Eine Siegelung nach Art. 552 ZGB bzw. eine allfällige Ersatzmassnahme hierfür kann nur Nachlassaktiven umfassen, die sich im Gewahrsam des Erblassers befunden haben. Wurde in einem Zivilverfahren zwischen den Töchtern und der Lebenspartnerin des Erblassers eine Truststruktur als rechtlich nicht existent erachtet, so gilt dieses Ergebnis nur inter partes.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_763/2012](#) vom 18. März 2013

Publiziert am 21. Mai 2013

Ertragswert/Verkehrswert und gemischte Schenkung

Fabienne Wiget

Um die Frage zu beantworten, ob eine gemischte Schenkung vorliegt, ist zu klären, ob der Erbe sich die Nachlassliegenschaft zum Ertrags- oder Verkehrswert anzurechnen hat (siehe E. 3). Letzterer darf auch im Falle eines nicht bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfts den Höchstpreis gemäss Art. 66 BGG nicht überschreiten (E. 3.2.1.). Das Bundesgericht hält fest, dass es bei einer gemischten Schenkung in subjektiver Hinsicht nicht nur auf den Schenkungswillen des Erblassers ankomme, sondern auch auf den Willen des Beschenkten, die gemischte Schenkung zu empfangen. I.c. konnte es diese Frage jedoch offenlassen. Zur Thematik, ob blosser Erkennbarkeit des groben Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung anstelle der Zuwendungsabsicht zur Annahme einer gemischten Schenkung ausreicht, hat sich das Bundesgericht nicht geäussert (E. 3/E. 3.3.).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_670/2012](#) vom 30. Januar 2013

Publiziert am 6. Mai 2013



Richterzeitung.
«Justice - Justiz - Giustizia»

Schwerpunktausgabe vom 29. Mai 2013
Wissenschaft, Anwälte & Richter
diskutieren:
Spezialisierung in der Justiz?

www.weblaw.ch

Hältige Teilung der beruflichen Vorsorge

Regina Aebi-Müller

Die berufliche Vorsorge ist für die ganze formale Ehedauer hältig zu teilen. Dies gilt selbst dann, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist, das eheliche Zusammenleben nur elf Monate dauerte und sich daran eine über sieben Jahre währende Scheidungsauseinandersetzung anschloss.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_178/2012](#) vom 20. September 2012
Publiziert am 28. Mai 2013

Prüfung und Genehmigung einer Scheidungskonvention im bundesgerichtlichen Verfahren

Regina Aebi-Müller

Das Bundesgericht bestätigt die bisherige Praxis nach dem Bundesrechtspflegegesetz auch für das Rechtsregime nach dem Bundesgerichtsgesetz: Vor Bundesgericht neu eingereichte Vereinbarungen der Ehegatten über die Scheidungsfolgen können grundsätzlich geprüft und gerichtlich genehmigt werden. Anders kann es sich verhalten, wenn die von der Konvention geregelten Scheidungsfolgen der Official- und Untersuchungsmaxime unterliegen (insbes. Kinderbelange) oder wenn das Bundesgericht mangels ausreichender Sachverhaltsangaben die Konvention nicht selber auf offensichtliche Unangemessenheit hin überprüfen kann.

Kommentar zu: [BGE 138 III 532](#)
Publiziert am 28. Mai 2013

Vorsorgliche Massnahmen im Rahmen einer Ehescheidung

Regina Aebi-Müller

Die Beiträge, die der Ehemann für die indirekten Amortisationen einer Hypothek in eine auf seinen Namen lautende Säule 3a einzahlt, dürfen nach Auffassung des Bundesgerichts bei der Ermittlung von dessen Bedarf berücksichtigt werden. Dies obschon solche Einzahlungen an sich der Vermögensbildung dienen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_244/2012](#) vom 10. September 2012
Publiziert am 24. Mai 2013

Scheidungsunterhalt nach zweiter Scheidung der gleichen Partner

Regina Aebi-Müller

Lassen sich Ehepartner zweimal scheiden, ist für die Beurteilung des Scheidungsunterhalts nach Auflösung der zweiten (kurzen) Ehe nur noch diese entscheidend. Das Bundesgericht lehnt bei dieser Konstellation die Begründung einer Vertrauensstellung und folgend einen Anspruch auf Scheidungsunterhalt ab. Dies soll auch dann gelten, wenn aus der ersten Ehe Kinder hervorgingen, die anschliessende zweite Kurzehe indessen "kinderlos" blieb.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_446/2012](#) vom 20. Dezember 2012
Publiziert am 22. Mai 2013

PRIVATVERSICHERUNGSRECHT

Kaskoversicherung: Deckung für entwendetes Fahrzeug?

Pascal Grolimund / Milena Grob

Die Kaskoversicherung muss für das nach Abgabe im Hotel entwendete Fahrzeug aufkommen, wenn der Fahrzeugbesitzer annehmen durfte, dass er die Fahrzeugschlüssel einem Hotelangestellten übergibt und

die Übergabe des Fahrzeugs nicht auf besonderem Vertrauen zu dieser Person beruht. Es liegt eine versicherte Entwendung und keine nichtgedeckte Veruntreuung vor.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_585/2012](#) vom 1. März 2013

Publiziert am 29. Mai 2013

VERTRAGSRECHT

Freizeichungsklauseln in Grundstückkaufverträgen - Augen auf, Kauf ist Kauf

Scarlett Schwarzenberger / Markus Vischer

Das Bundesgericht hält fest, dass eine Freizeichungsklausel aufgrund arglistigen Verschweigens ungültig ist, wenn der Verkäufer den Käufer nicht über das Fehlen einer vorausgesetzten Eigenschaft der Kaufsache informiert, obwohl eine Aufklärungspflicht besteht. Es besteht jedoch keine Aufklärungspflicht, soweit der Verkäufer nach Treu und Glauben annehmen durfte, dass der Käufer den wahren Sachverhalt ohne weiteres erkennen werde, was in der Regel zutrefte, wenn der Käufer den wahren Sachverhalt bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen sollen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Käufer Gelegenheit zur eingehenden Prüfung des Kaufobjekts hatte und dies in der Freizeichungsklausel bestätigt. Zudem bestehen bei Eingehung von Freizeichungsklauseln per se höhere Anforderungen an die gehörige Aufmerksamkeit des Käufers.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_648/2012](#) vom 25. Februar 2013

Publiziert am 22. Mai 2013

Freizeichungsklauseln in Grundstückkaufverträgen - Mangelhafte Sache und arglistiges Verschweigen von Mängeln

Scarlett Schwarzenberger / Markus Vischer

Das Bundesgericht hält fest, dass eine Sache mangelhaft ist, wenn sie sich nicht in einem angemessenen Zustand befindet, von dem der Käufer nach Treu und Glauben gemäss dem Vertragszweck ausgehen durfte. Es hält zudem fest, dass eine Freizeichungsklausel ungültig ist, wenn der Verkäufer dem Käufer Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_470/2012](#) vom 23. Januar 2013

Publiziert am 7. Mai 2013

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 2333

Information und Impressum:

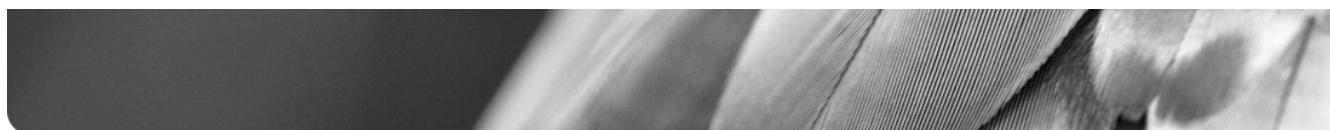
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Cybersquare | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

weblaw.ch